



Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

1. Auftragserteilungsverfahren

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen werden dem Auftragnehmer mit den übrigen Verdingungsunterlagen gestellt. Der Auftrag wird auf Grundlage des Auftragnehmerangebots schriftlich erteilt. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind Grundlage des Auftragnehmerangebots und werden mit der Auftragserteilung Bestandteil des Bauvertrages.
- (2) Bei Widersprüchen im Bauvertrag gelten nacheinander:
 - a) Die Leistungsbeschreibung mit Angebotspreisen **ohne** die im Leistungsverzeichnis enthaltenen sonstigen Vertragsbedingungen.
 - b) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Diözese Speyer;
 - c) etwaige Besondere Vertragsbedingungen;
 - d) etwaige Zusätzliche technische Vorschriften;
 - e) die Allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C);
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - g) die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag.
- (3) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dem Angebot beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als nicht vereinbart.

3. Mitwirkung des Architekten

- (1) Der Bauherr erteilt den Auftrag selbst.
- (2) Erteilt der Bauherr ausnahmsweise dem Architekten Vollmacht zur Auftragsvergabe, so erstreckt sich diese Vollmacht nicht auf Vertragsergänzungen, Änderungen oder sonstige Verpflichtungserklärungen zu Lasten des Bauherrn.
- (3) Der Architekt nimmt im Rahmen der Objektüberwachung die Weisungs- und Hausrechte des Bauherrn wahr. Im Rahmen dieser vertraglichen Aufgabe darf er für den Bauherrn finanzielle Verpflichtungen nur dann eingehen, wenn Gefahr im Verzuge und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für die an der Bauüberwachung beteiligten Fachingenieure (Sonderfachleute).

4. Vergütung – vgl. § 2 VOB/B –

- (1) Die dem Auftrag zugrunde liegenden Einheitspreise sind Festpreise. Wird eine Preisgleitklausel vereinbart, hat diese Vorrang.
- (2) Mit den vereinbarten Preisen sind abgegolten
 - a) die Bereitstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals;
 - b) die Bereitstellung eines verantwortlichen Bauleiters für die gesamte Bauzeit;
 - c) das Aufräumen und Reinigen der Baustelle von Schutt und sonstigen Abfällen einschließlich Baumaterial des Auftragnehmers während und nach Beendigung der Arbeiten sowie deren Abfuhr.
- (3) Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.
- (4) Sind nach § 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet

worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (6) Stundenlohnarbeiten erfordern schriftlichen Auftrag. Diese Arbeiten sind werktäglich oder wöchentlich auf Nachweiszetteln in doppelter Ausfertigung dem Bauführenden Architekten zur Unterschrift vorzulegen; dieser erhält eine Ausfertigung. Die Stundenlohnzettel haben die in Ziffer 15 Abs. 5 aufgeführten Angaben zu enthalten. Bei ungenügenden Arbeitsleistungen bleiben entsprechende Abzüge vorbehalten. Ebenso bleibt die nachträgliche Prüfung vorbehalten, ob die nachgewiesene Leistung in Angebotspositionen enthalten und damit abgegolten ist. Im Übrigen gilt für den Nachweis der Stundenlohnarbeiten § 15 VOB/B. § 2 Nr. 3 VOB/B findet auf Stundenlohnarbeiten keine Anwendung.

5. Nachtragsangebote

Angebote für nachträglich anzubietende neue oder geänderte Leistungen müssen schriftlich eingereicht werden. Die Ausführung setzt schriftlichen Auftrag des Bauherrn voraus.

6. Ausführung – vgl. § 4 VOB/B –

- (1) Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Bauherrn einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- (2) Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- (3) Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
- (4) Vom Bauherrn zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Baugeländes sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.
- (5) Der Auftragnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem Bauherrn eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.
- (6) Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten den Gütenachweis für von ihm gestellte und bezogene Materialien entsprechend den hierfür gültigen Vorschriften zu erbringen. Der Bauherr ist berechtigt, Prüfungen durch eine amtliche Prüfungsstelle zu Lasten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

7. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur mit Genehmigung des Bauherrn zulässig. Sollte ein einheitliches Firmenschild erstellt werden, sind Einzelfirmenschilder an anderen Stellen unzulässig. Die Kosten für die einheitlichen Firmenschilder sowie für das Tragegerüst werden anteilig den einzelnen Unternehmern berechnet und an der Schlussrechnung abgesetzt.

8. Nachunternehmer – vgl. § 4 VOB/B –

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen an Nachunternehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bauherrn übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist (§ 4 Nr. 8 Abs. 1, Satz 3 VOB/B). Die Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsstark und zuverlässig sein; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen darf der Auftragnehmer Leistungen nicht an Nachunternehmer oder sonstige Dritte übertragen, sondern hat sie im eigenen Betrieb auszuführen.
- (2) Er darf den Nachunternehmern hinsichtlich Vergütung, Gewährleistung und Sicherheitsleitungen keine anderen Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Bauherrn vereinbart sind. Auf Verlangen des Bauherrn hat er dies nachzuweisen.

- (3) Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitglieds-Nr.) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der Bauherr hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Absätze 1 bis 3 gelten dann entsprechen.
- (5) Der Auftragnehmer tritt hiermit alle Ansprüche, die ihm zukünftig aus Gewährleistung gegen den Nachunternehmer zustehen, erfüllungshalber an den Bauherrn ab. Die Abtretung wird mit Abschluss des Bauvertrages wirksam. Sie lässt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers unberührt. Der Bauherr bleibt bis zu seiner Schadlosstellung berechtigt, Gewährleistungsansprüche aus abgetretenem und eigenem Recht wahlweise und nebeneinander geltend zu machen.

9. Schadens- und Unfallverhütung

Vor, während und nach der Arbeit sowie in den Arbeitspausen hat der Auftragnehmer von sich aus für alle Schadensverhütungsmaßnahmen zu sorgen, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen erforderlich sind. Leitungen im Erdreich und in Bauteilen hat der Auftragnehmer festzustellen und zu schützen, bevor er dort Arbeiten vornimmt.

10. Bauwesenversicherung

Falls vom Bauherrn eine Bauleistungsversicherung für die Gesamtbaumaßnahme abgeschlossen ist bzw. wird, gilt Folgendes:

- Versicherungsschutz besteht dann für alle am Projekt beteiligten Auftragnehmer gegen finanzielle Folgen durch Schäden, die während der Bauzeit eintreten und im Rahmen des Versicherungsvertrages als versichert gelten;
- Deshalb wird der Versicherungsbeitrag incl. Versicherungssteuer anteilig auf alle am Projekt beteiligten Auftragnehmer in Höhe von 2 ‰ ihrer Abrechnungssumme umgelegt und bei den Schlussabrechnungen einbehalten;
- Der Selbstbehalt je Versicherungsfall muss von dem Vertragspartner getragen werden, dessen Leistung während seiner Haftung vom Schaden betroffen ist. Der ermittelte Schadensbetrag wird um einen Selbstbehalt von 153 EUR je Versicherungsfall gekürzt;
- Da die Bauleistungsversicherung den Auftragnehmern einen wesentlichen Teil ihres Risikos abnimmt, ist dies bei der Festlegung des Wagniszuschlages im Rahmen der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

11. Kündigung – vgl. § 8 VOB/B –

Kündigt der Bauherr den Vertrag nach § 8 Nr. 1 VOB/B, so sind Bauherr und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

12. Vertragsstrafe – vgl. § 11 VOB/B –

Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung vereinbarter Termine in Verzug, so behält sich der Bauherr die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtauftragssumme für jeden Werktag der Terminüberschreitung vor. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Gesamtauftragssumme begrenzt.

13. Abnahme – vgl. § 12 VOB/B –

- (1) Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind in einem förmlichen Verfahren abzunehmen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Abnahme wird durch ein allseits unterzeichnetes Abnahmeprotokoll bescheinigt.

- (2) Das Abnahmeprotokoll wird erteilt nach vorangegangener Baustellenbegehung, an der der abnahmeberechtigte Auftragnehmer teilzunehmen hat.
- (3) Gemeinsames Aufmass, Ingebrauchnahme der erbrachten Leistungen, Benutzung des fertig gestellten Bauwerks oder vorbehaltlose Schlusszahlung gelten nicht als Abnahme.

14. Gewährleistungsfristen

- (1) Die Verjährungs-/Gewährleistungsfrist für Arbeiten am Bauwerk beträgt fünf Jahre nach Abnahme, sofern der Auftragnehmer keine längeren Verjährungs-/Gewährleistungsfrist eingeräumt hat. Die Verjährungs-/Gewährleistungsfrist von fünf Jahren gilt auch für Mängelbeseitigungsarbeiten.
- (2) Ist für die Bauleistung eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart worden, so endet die Gewährleistungsfrist für Mängelbeseitigungsarbeiten nicht vor Ablauf der Bauleistungs-Gewährleistungsfrist.

15. Abrechnung – vgl. §§ 14, 15, 16 VOB/B

- (1) Alle Abrechnungsunterlagen sind zweifach einzureichen. Das gilt auch für Zwischenrechnungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sind unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- (3) Die Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, ist nach Fertigstellung der Leistungen prüffähig und vollständig dem Bauherrn oder seinem Architekten zuzustellen.
- (4) Die Beteiligung des Bauherrn an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkennung.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB/B das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.

Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Bauherrn verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.

16. Zahlungen/Sicherheitsleistung – vgl. §§ 16, 17 VOB/B –

- (1) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Bauherrn an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Abschlagszahlungen werden jeweils bis zur Höhe von 95 % der Brutto-Auftragssumme angewiesen.
- (3) Der Bauherr ist berechtigt, für die Gewährleistung 5 % der Brutto-Abrechnungssumme als Sicherheitsleistung für die Dauer von 5 Jahren zinslos einzubehalten. Der Sicherheitsbetrag wird auf ein Verwahrgeldkonto des Bauherrn gestellt.
- (4) Der Sicherheitseinbehalt kann durch eine unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers abgelöst werden.
- (5) Die Bürgschaftsurkunde wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche – auch auf Erstattung von Überzahlungen – erfüllt worden sind.

Durch die Rückgabe der Urkunde werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

17. Abtretungen

Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Auftragsverhältnis gegen den Bauherrn können nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn nach den von diesem festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

18. Rechnungsprüfung und Überzahlungen

- (1) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass sämtliche Rechnungen, insbesondere die prüffähigen Schlussrechnungen, außer durch den Architekten noch durch einen vom Bischöflichen Ordinariat beauftragten bautechnischen Prüfer oder den bautechnischen Prüfer des Prüfungsamtes beim Bischöflichen Ordinariat überprüft werden. Eine bereits erfolgte Rechnungsprüfung durch den Architekten des Bauherrn gilt nicht als Anerkenntnis. Entsprechendes gilt für eine evtl. Zahlung des Bauherrn. Sowohl die Prüfung des Architekten als auch Zahlungen des Bauherrn stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachprüfung durch das Bischöfliche Prüfungsamt. Die Fälligkeit der Vergütung nach § 16 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf eine etwaige Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (3) Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

19. Genehmigungsvorbehalte

Die durch Auftrag begründeten Werk- und Werklieferungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 17 KVVG).

20. Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt der gesetzliche Erfüllungsort, d. h. der Ort des Bauvorhabens.

21. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

22. Auftragsänderung/Auftragserweiterung

Vorstehende Zusätzliche Vertragsbedingungen gelten in gleicher Weise für Auftragsänderungen, Auftragserweiterungen und Auftragsnachträge. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

23. Leistungen gemäß VOL

Vorstehende Zusätzliche Vertragsbedingungen gelten auch für Lieferleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

Speyer, den 01.06.2011